



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An den
Kreis Düren
Amt 66
52348 Düren
per eMail: amt66@kreis-dueren.de

Düren, 14.12.2022

Betreff: BImSchG-Verfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei „Nideggen-Berg-Wollersheim“ im Kreis Düren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab.

Zur geplanten Bebauung erheben wir folgende Bedenken:

1. Zur Lage

Die Stadt Nideggen hat aktuell ein Planungsbüro beauftragt, den Flächennutzungsplan (FNP) zu überarbeiten und dort weitere Windkraftkonzentrationszonen darzustellen, um einerseits der Windkraft mehr Raum zu geben und die Bereiche zu suchen, in denen die Windkraftanlagen möglichst wenig Schäden für Mensch und Natur verursachen und um andererseits „Wildwuchs“ zu verhindern. Die Stadt hat beim Kreis daher beantragt, die Planung zurückzustellen und das Ergebnis der Suche nach möglichst verträglichen Windkraftkonzentrationszonen abzuwarten. Gleichzeitig plant die Bezirksregierung Köln bis Anfang 2024 in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen, die zugleich Ausschlusswirkung für andere Bereiche entfalten. Zur Abwendung von Biodiversitätsschäden halten wir es für erforderlich, bis zum Abschluss eines Gesamtkonzeptes alle Einzelanträge nach BImSchG zurückzustellen.

2. Zum Artenschutz

2.1. Rotmilan

Der Rotmilan brütet in dem Gebiet nach unseren Beobachtungen schon mindestens vier Jahre, jedoch immer im gleichen Nest und das die letzten Jahre fortlaufend bis 2022. Wir unterstützen daher die Ansicht, dass es sich um einen traditionellen Brutplatz handelt. Zur Brutzeit halten sich die Alt- und später auch die Jungtiere regelmäßig in dem Bachtal auf und jagen auf den umliegenden Ackerflächen. Die Jungtiere konnten wir auch in mehreren Jahren dokumentieren, siehe Foto mit Jungvogel im Nest, aufgenommen am 11. Juli 2021.

Wir teilen die Auffassung des Gutachters, dass mit dem Betrieb der WEA das Tötungsrisiko für das Brutpaar dieses Horstes signifikant erhöht wird, aber wir teilen in keiner Weise die Auffassung des Fachgutachters aus der Artenschutzprüfung der Stufe II, dass die „Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind“ ausreichen, um das Kollisionsrisiko für den



Rotmilan ausreichend zu minimieren bzw. ganz auszuschließen. Nach unseren eigenen Beobachtungen und der Karte zur Raumnutzung nutzt der Rotmilan durchaus regelmäßig und häufig den Bereich der geplanten Windkraftanlagen zur Nahrungssuche. Das ist offensichtlich nicht nur dann der Fall, wenn dort in direkter Nähe der Standfüße der Anlagen gepflügt oder umgebrochen wird. Dies belegen auch die Angaben in der RNA. In der Methode zur RNA fehlen Angaben zu Uhrzeit, Lage der Beobachtungspunkte sowie zum Wetter. Auch die geringe Zeitspanne nach solchen Maßnahmen, die zur Abschaltung vorgesehen ist, können wir nicht nachvollziehen. Sie widerspricht zudem den zurzeit gültigen Empfehlungen der LAG VSW zu generellen Abschaltzeiten um jede WEA unabhängig von den Abstandsempfehlungen. Die LAG VSW empfiehlt nach Ernte, Mahd und beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ab Beginn der Feldbearbeitung und an drei Folgetagen die WEA jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Dies ist auch logisch und sollte hier vorgesehen werden. Denn durch die Feldbearbeitung werden Rotmilane aus großer Entfernung angelockt (besondere Vögel flogen bis 34 km weit vom Brutplatz bis zur Nahrungsquelle). Die vom Planungsbüro vorgeschlagene Abschaltung nützt dem Brutpaar im nahegelegenen Horst nur wenig. Denn es ist klar erkennbar, dass die beiden WEA genau im Zentrum des Bereichs mit der höchsten Nutzungshäufigkeit dieses Rotmilanpaares liegen.

Es gibt in dem Feldgehölz jedoch noch einen weiteren Horst, sodass dort die Brut des Schwarzmilans möglich gewesen wäre.

Das Planungsbüro legt weder eine verlässliche Ermittlung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vor noch eine nachvollziehbare Berechnung über das erforderliche Maß der Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

Der einzig wirkliche Schutz vor Kollisionen des Brutpaares im nahen gelegenen Horst mit den Rotoren der beiden Windräder sind phänologiebedingte Abschaltungen oder auch automatisierte Abschaltungen durch technische Vorrichtungen wie Kamera- oder Radarsysteme an den Anlagen selber. Eine andere Möglichkeit wären Ausgleichsflächen, die den Rotmilan von den WEA locken müssten, wobei die Kompensation in der Größenordnung von 10-20 ha liegen müsste.

Da Rotmilane ihren weltweiten Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland haben und durch Kollisionen laut Schlagopferliste des LfU Brandenburg besonders gefährdet sind, tragen Behörden, Flächenbesitzer, Landwirte, Planer und Betreiber eine besondere Verantwortung für ihren Schutz. Insofern sollten sich alle der Verantwortung stellen und die Planung an dieser Stelle ablehnen.

Sollte an der Planung trotz dieser Bedenken festgehalten werden, verweisen wir auf die Arbeit von Dr. Matthias Schreiber: **Quantifizierung des WKA-bedingten Tötungsrisikos für Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** - Weiterentwicklung des Ansatzes aus Schreiber (2017) und empfehlen der UNB die vom Planungsbüro genannten Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan überprüfen zu lassen.

<https://www.schreiber-umweltplanung.de/files/Inhalt/Downloads/20220219Abschaltung.pdf>

Mit Anwendung der von Dr. Schreiber entwickelten Methodik dürfte auch eine belastbare Aussage über den mit dem Abschalten der Anlagen bei Ernte und Bodenbearbeitung erzielbaren Effekt für das Tötungsrisiko getroffen werden können und es ließe sich ggf. belastbar darstellen, inwieweit nicht doch auch bereits für die beiden geplanten Anlagen phänologiebedingte Abschaltungen erforderlich sind.

Es gibt in dem Feldgehölz noch einen weiteren Horst, sodass dort die Brut des Schwarzmilans (s. Angaben in der ASP) möglich gewesen wäre.

2.2 .Uhu

Der Uhu brütete bis zur Sanierung mit mehreren Versuchen in der Ruine der Burg Gödersheim, die während der Sanierung nicht mehr als Brutplatz zur Verfügung stand. Wir sehen hier nun aber eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass das Uhu paar in der Umgebung einen neuen Brutplatz sucht und findet. Das können Bodenbruten im Muldenbereich von Wurzeltellern, aber auch Horstbruten in alten Greifvogelhorsten sein. In der Umgebung gibt es dafür Potentiale, die der Uhu nutzen könnte. Das Bachtal sowie die angrenzenden Flächen bieten ein gutes Lebensraumpotential. Auch in der Burg ist inzwischen wieder eine Brutmöglichkeit vorhanden. Da die Untersuchung methodisch nicht auf die Suche nach Uhu-Brutplätzen, sondern nur nach balzenden Uhus ausgerichtet war, ist nicht nachgewiesen, dass die Uhus tatsächlich nicht gebrütet haben. Im Jahr 2023 müsste untersucht werden, ob der Uhu im Bereich der geplanten Anlagen einen erneuten Brutversuch startet.

2.3. Feldlerche

Im Umfeld der beiden geplanten Anlagen wurden 24 besetzte Feldlerchenreviere festgestellt. Bei einer streng geschützten Art (Rote Liste NRW Kat. 3s, Erhaltungszustand in NRW „ungünstig“), die bundesweit zurückgeht, in NRW in vielen Bereichen schon komplett verschwunden ist, ist das eine beachtliche Anzahl von Revieren. Eine Dichte von 2,5 Feldlerchen pro ha ist im Vergleich und in der aktuellen Situation der Art als durchaus hoch zu bezeichnen. Die Feldlerche wird im Helgoländer Papier der LAG VSW nicht als windkraftsensibel eingestuft. Jedoch ist die Liste nicht abschließend. Untersuchungen in Portugal (Morinha et al. 2014, Bastos et al. 2015) und von M. Schreiber „Feldlerchen in der Nähe von Windkraftanlagen: Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko!“ aus 2020 <https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/feldlerchen-und-windkraftanlagen-ein-signifikant-erh%C3%B6htes-t%C3%B6tungsrisiko> sowie weitere ergänzende Messungen von M. Schreiber aus 2022, belegen, dass Feldlerchen sich bei ihren Singflügen im Rotorbereich der WEA aufhalten (<https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/zur-flugh%C3%B6he-der-feldlerche>) und dabei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Das POSITIONSPAPIER | ARTENSCHUTZ UND WINDENERGIE des NABU NRW von 2021 erweitert daher die Liste der windkraftsensiblen Arten unter anderem um die Feldlerche. Das Kollisionsrisiko kann durch Standortwahl und Abschaltzeiten vermindert werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Angaben von M. Schreiber zur Kompensation für die Feldlerche (2016) in „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“. Er schreibt: „Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Mitte Februar) bis zum Ende der Brutsaison ca. Mitte August. Besonders hoch ist es von März bis Mai und hier mit Schwerpunkt im April und Anfang Mai. Innerhalb dieser Phasen ist das Risiko besonders erhöht in den Vormittagsstunden an Tagen mit windarmem und sonnigem Wetter.“ „Sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet,

ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen.“

Abgesehen vom signifikant erhöhten Kollisionsrisiko erfolgen durch den Anlagenbau und den Betrieb starke Störungen, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen können. Diese können aber aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art in NRW im näheren und weiteren Umfeld nicht aufgefangen werden. Daher müssen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Da sich mindestens 5 Brutreviere der Feldlerche in direkter Umgebung zu den geplanten Anlagen befinden, können wir nicht nachvollziehen, dass nur 0,86 ha als Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Das betrifft lediglich den Wegfall der tatsächlichen Ackerflächen. Es ist nicht plausibel, dass die Feldlerchenpaare dann einfach auf andere Bereiche im Revier ausweichen können. Wenn diese zu besiedeln wären, gäbe es dort schon besetzte Reviere. Aus unserer Sicht müssten zur Stärkung der Feldlerchenpopulation zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, z.B. Extensivierung von Getreidefeldern mit doppeltem Saatreihenabstand (s. MKULNV Maßnahmenblätter Vögel) in der Größenordnung mindestens zwei Hektar pro Paar. Daraus ergibt sich ein tatsächlicher Bedarf an Ausgleichsflächen von 10 ha, die auch den anderen Feldvogelarten zugutekommen würden. Für diese Kompensationsflächen im Sinne von CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion für die Feldlerche muss vor Baubeginn die verbindliche rechtliche und dauerhafte Absicherung nachgewiesen werden. Weiterhin ist vor Baubeginn eine gutachterliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, deren Funktionalität gegeben ist und die Maßnahmenfläche angenommen ist. Auch ist auf diesen Flächen vor Baubeginn der Feldlerchenbestand zu kartieren.

Wir begrüßen den Vorschlag des Fachgutachters, dass die Ersatzgelderleistungen aus dem Eingriff in das Landschaftsbild für die Stärkung der Feldvogelpopulationen eingesetzt werden sollten. Allerdings in sicherer Entfernung von den WEA, so dass keine ökologische Falle entsteht.

2.4. Weitere Arten

Die Biologische Station im Kreis Düren weist auf Zufallsfunde von **Graumammer** und **Mornellregenpfeifer** hin. Da sie hier nicht flächendeckend kartiert wurden, ist es nicht zulässig, ein Artvorkommen im Prüfbereich auf dieser Grundlage auszuschließen. Im Gegenteil hätten die Hinweise auf Vorkommen im unmittelbaren Umfeld des Prüfbereichs eine gezielte Suche innerhalb des Prüfbereichs nach sich ziehen müssen.

Der **Ziegenmelker** kommt auf Schlagfluren vor, potenziell geeignete Schlagfluren sind im 500 m Radius seit einigen Jahren entstanden. Ein Vorkommen ist daher nicht auszuschließen. Insofern ist es unverständlich, dass diese Art nicht bearbeitet wurde, zumal zus. mit Waldschnepfe (und Klangattrappe) möglich.

Die Biologische Station stellte in 2022 ein balzendes Paar des **Wespenbussards** an der Badewaldstraße (innerhalb 1000 m - Radius) fest. Dies deutet darauf hin, dass Wespenbussarde auch in den Vorjahren in diesem Bereich vorkamen. Die Art brütet spät und entzieht sich dadurch oft der klassischen Horsterfassung. Insofern ist die Einstufung als nicht relevant für die ASP1 fragwürdig.

Die Ausführungen zum **Baumfalken** sind nicht stichhaltig. Zum einen sind jagende Baumfalken, ganz anders als z.B. Rotmilane, meist nur für wenige Sekunden zu sehen. Aussagen zur Anwesenheit nahrungssuchender Baumfalken sind daher ohne gezielte und intensive Beobachtungen mit mehreren Personen oder mittels anderer Techniken, z.B. Telemetrie, wenig aussagekräftig. Denn solche Beobachtungen sind letztendlich Zufallsereignisse. Des Weiteren ist, anders, als im Gutachten und ohne Nennung von Quellen

dargestellt, die Aussage, dass Baumfalken bevorzugt Schwalben jagen, nicht haltbar (siehe hierzu die umfangreiche Literatur in Fiuczynski, D. (1987): Der Baumfalke. A. Ziemsen Verlag, 208 S.). Baumfalken sind bemerkenswert flexibel in der Beutetierwahl. So spielen in vielen Landschaften mit entsprechenden Vorkommen Feldlerchen eine große Rolle. Die hohen vom Autor nachgewiesenen Feldlerchen-Siedlungsdichten im Umfeld der geplanten WEA dürften demzufolge gerade für den Baumfalken hochattraktiv sein. Aus der Region liegen Beobachtungen Feldlerchen jagender Baumfalken vor (Feldflur zw. Vlatten und Berg, Biol. Station im Kreis Düren, mündl.; von dort liegen auch Beobachtungen Schwarzkehlchen und Goldammer jagender Baumfalken vor). Insofern sind die Aussagen nicht haltbar. Im Gegenteil legen die in der vorliegenden ASP vorgelegten Ergebnisse nahe, dass die im Gebiet brütenden Baumfalken durch die WEA beeinträchtigt würden und es damit mit dem Bau der WEA zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für den Baumfalken kommen würde.

Das Gebiet ist Lebensraum der **Wildkatze**, die wiederholt z.B. auf der Badewaldstraße gesichtet wurde.

Die Übersicht über das Vorkommen windkraftsensibler Arten in **Schutzgebieten** ist fehlerhaft, z. B. fehlen im NSG Buntsandsteinfelsen Uhu, Wanderfalke, Fledermausarten und im NSG „Rurtal von der Staumauer Heimbach bis zur Stadtgrenze nördlich Blens“ Rot- und Schwarzmilan, Uhu. Außerdem ist bedauerlich, dass die noch geltende Abstandsempfehlung der LAG VSW zu den nationalen und europäischen Schutzgebieten gar nicht berücksichtigt wird.

3. Landschaftsbild

Der beplante Bereich zwischen Berg, Wollersheim und dem Badewald ist ein sehr strukturreiches Mosaik aus verschiedenen Landschaftsbestandteilen, wie Hügelland, Waldkuppen, Ackerflächen, Streuobstwiesen, Trockenrasen, Gräben und Hecken und ist relativ störungsarm. Der Bereich wird daher auch von vielen bedrohten Tierarten besiedelt. Dabei spielt auch das Landschaftsbild eine tragende Rolle. Es wird im LBP zu niedrig bewertet. Das Neffelbachtal ist Verbundkorridor herausragender Bedeutung. Diese Verbundflächen werden durch den Bau der Anlagen nachhaltig gestört. Sie fehlen in Abb. 2. Daher muss dieser wichtige Bereich für den Naturschutz möglichst ungestört bleiben.

4. Grundsätzliches zur ASP

In der ASP fehlt eine Darstellung der **Summationswirkung**. Im Umfeld sind neben den beiden Anlagen z.B. nicht nur die WEA bei Berg, Ginnick und Vlatten sondern auch die am Lausbusch und Steinkaul zu betrachten. Weitere Vorhaben und Pläne sind anzugeben und zu berücksichtigen.

Die ASP vernachlässigt die **Barriere- und Zerschneidungswirkung**, die durch die Bauwerke (Kulissenwirkung) und die Rotorbewegung (Kollisionen, Barotraumen) gegeben sind. Dies ist umso bedauerlicher als nun weitere Hindernisse in einem bisher vergleichsweise unzerschnittenen Raum, dem Luftraum Höhe bis 300 m über dem Boden, hinzukommen. Jeder einzelne Rotor ist eine Tausende Quadratmeter große Barriere für Vögel und Fledermäuse, die zusätzlich zu dem Verlust der Standortfläche zu bewerten ist.

Zusammenfassung

Aufgrund seiner landschaftlichen Ausprägungen und des vorkommenden Arteninventars halten wir das Neffelbachtal und die umliegenden Bereiche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für geeignet, dort Windkraftanlagen zu errichten. Das Gebiet wird seit Jahren von gefährdeten Arten als Bruthabitat genutzt. Dazu zählen Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Steinkaul Neuntöter, Feldlerche und Uhu. In den angrenzenden Waldbereichen brüten Habicht, Sperber, Schwarzspecht und Mittelspecht. Dieses einzigartige Gebiet aus Bachtälern, Hügelländern, Obstwiesen, Trockenrasen sowie Ackerflächen muss als möglichst störungsfreier Raum erhalten werden. Das Neffelbachtal ist Verbundfläche herausragender Bedeutung. Durch den Bau der Windenergieanlagen wird dieses Gefüge

nachhaltig gestört. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann weder das Tötungsrisiko für Rot- und Schwarzmilan sowie die Feldlerche ausgeschlossen noch wirklich minimiert werden. Auch bleibt die Gefährdung für den Uhu erhalten. Die Vergrämung der hier in hoher Dichte lebenden Feldlerchen wird aus unserer Sicht in keiner Weise durch Ausgleichsmaßnahmen adäquat ausgeglichen. Zusammenfassend können wir die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen daher nur ablehnen. Neben der Klimakrise bedroht auch die dramatische Biodiversitätskrise unsere natürlichen Lebensgrundlagen massiv.

Aus weiteren Planungen, die uns schon bekannt sind, liegt auch hier die Vermutung nahe, dass durch die Errichtung dieser beiden Anlagen weiteren Anlagen in der Umgebung die Tür geöffnet werden soll.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

NABU Kreisverband Düren e.V.

BUND Kreisgruppe Düren

Cc an: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde Kreis Düren, Stadt Nideggen